



Gemeinde Luckenbach

Fachbeitrag Artenschutz – besonders geschützte Arten

- **Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG**

1	Einführung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	7
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
3	Relevanzprüfung	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	11
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1.	Pflanzenarten.....	11
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
5.1.2.1	Säugetiere	16
5.1.2.2	Reptilien.....	35
5.1.2.3.	Amphibien.....	38
5.1.2.4	Schmetterlinge	45
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	50
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	66
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	66
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	66
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	66
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	67
6.3	Keine zumutbare Alternative.....	68
7	Fazit	69
8	Literaturverzeichnis.....	70

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Pflanzenarten	11
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten.....	16
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten.....	35
Tab. 4	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten.	38
Tab. 5	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Schmetterlingsar- ten.....	45
Tab. 6:	Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	50

Anhang

Anhang 1:	Ergebnis der Relevanzprüfung.....	71
Anhang 2:	(potentiell) vorkommende Arten mit geeignetem Lebensraum.....	97

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Luckenbach plant die Erweiterung des Gewerbegebiets Luckenbach.

Der Bundesgesetzgeber hat im Dezember 2007 durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Aufgrund der BNatSchG-Novellierung im Juli 2009 veränderten sich die einschlägigen Passagen des Gesetzestextes, so dass nunmehr die §§ 44 und 45 gültig sind.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. ... dargestellt.
-

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Zur Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars wurde zunächst der Datensatz des LUWG (ARTEFAKT) ausgewertet. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Topographischen Karte 1:25.000 Blatt 5213 Betzdorf.
- Befragung von Naturschutzbehörden (UNB Montabaur), Forstamt (Revierleiter Andreas Schäfer), Gebietskennern (Sigrid Schmidt-Fasel, Daaden).
- originäre Bestandserfassungen durch Begehung der Flächen von März 2012 bis Juni 2012
- Erfassung der Fledermäuse durch Begang bei günstigen Witterungsbedingungen mit Bat-Detector am 30.6.12.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992

- FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert. Weitere Änderungen ergaben sich durch die Neufassung des BNatSchG vom 29.7.2009, in Kraft getreten am 1.3.2010.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um die für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5 und 6** des § 44 ergänzt:

Absatz 5:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Absatz 6:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Eingriffe einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens soll das Gewebegebiet östlich Luckenbach nach Osten erweitert werden. Dazu ist das Gelände durch Auf- und Abtrag anzugleichen, eine Überbauung mit einer GRZ von 0,4 ist vorgesehen.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt in der Begründung des B-Plans.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen kommt es zum Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen auf insgesamt ca. 21.282 m². Davon sind vorrangig keine wertvollen Biotope betroffen, es werden strukturarmer Buchenbestand und Fichtenbestand mit Windwurf Fläche in Anspruch genommen. Die am Westrand des Planungsbereichs und im Inneren der Waldfläche vorhandenen Alteichen stellen wertvolle Lebensraumbestandteile dar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Verengung der Waldpassage zwischen bestehendem G-Gebiet und L 288 tritt möglicherweise eine Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung von Lebensräumen auf. Doch nördlich des Planbereichs ist eine Verbindung zu den nördlich gelegenen Waldflächen ohnehin nur über das Böschungsgelände der L 288 möglich.

Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Die aufgrund der Lage am Oberhang gegebene Sichtbarkeit der Eingriffsfläche von Süden und Südwesten wird durch den vorgelagerten Fichtenbestand gemindert. Von der Wohnbebauung im Westen her ist der Planbereich durch das bestehende G-Gebiet sichtverschattet.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Möglicherweise kommt es durch Lager- und Zuwegungsflächen zur Inanspruchnahme von temporären Bau- und Lagerflächen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Es sind keine baubedingten zusätzlichen Zerschneidungseffekte zu erwarten.

Lärmimmissionen

Während der Bauphase kommt es zu Lärmimmissionen durch Maschineneinsatz.

Stoffeinträge

Stoffeinträge durch den Maschineneinsatz während der Bauphase sind nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Erschütterungen durch den Maschineneinsatz während der Bauphase sind zu erwarten.

Optische Störungen

Durch den Einsatz von Maschinen, Rodungs- und Planierarbeiten kommt es zu einer visuellen Beeinträchtigung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen, Stoffeinträge, optische Störungen, Kollisionsrisiko

Durch die Erweiterung der Gewebeflächen ist möglicherweise mit einem Anstieg der Lärmimmissionen, Stoffeinträge, optischen Störungen und das Kollisionsrisiko zu rechnen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle in der Datenbank „Artefakt“ des Landesamts für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) für die TK 5213 Betzdorf genannten, besonders geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind, Übersicht s. Anhang 2.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1 Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeiten

Um Verluste von Vögeln und anderer potentiell betroffener Arten, v.a. Fledermäuse, zu vermeiden, sind die Gehölze nur außerhalb der Brutsaison zwischen 1.Oktober und 1.März zu fällen.

- E1 Entwicklung eines strukturreichen Waldrands

Südlich anschließend jenseits des Wirtschaftswegs ist auf 35m Breite ein arten- und strukturreicher Waldrand zu entwickeln, der als Ersatzhabitat für gebüschbewohnende Brutvogelarten sowie Fledermäuse, die bevorzugt entlang von Wegen und Schneisen jagen, fungieren kann.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Pflanzenarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Pflanzenarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Gewöhnl. Weißmoos	<i>Leucobryum glaucum</i>	P1		V
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	P2		

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Weißmoos) bzw. nach EGArtSchVo 338/97, Anhang B unter Schutz stehen (Zweiblatt) beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft.

P1
Gewöhnliches Weißmoos (Leucobryum glaucum)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Moos ist in Deutschland und Europa verbreitet. Darüber hinaus kommt es auch in Asien, Nord- und Mittelamerika vor. Es wächst auf sauren, zumindest zeitweise vernässten, kalkfreien Standorten, insbesondere auf Rohhumus in Nadelwäldern und -forsten sowie in Mooren und auch auf Silikatgestein. Es ist außerdem auf Totholz und Torf zu finden. In Rheinland-Pfalz in Waldgebieten verbreitet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet konnten keine Exemplare nachgewiesen werden Erhaltungszustand der lokalen Population:
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wild lebenden Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Standorte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bestandes bzw. Standortes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Beschädigung oder Zerstörung des Standortes des Gewöhl. Weißmooses ist daher nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz	
☐ günstig	☐ unzureichend ☐ schlecht ☒ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</u>	
☐	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
☒	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)	
.	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Gewöhnl. Weißmoos vor.	

P2
Großes Zweiblatt (<i>Listera ovata</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Als Standort werden frische Laubwälder, Wiesen, Magerrasen und Flachmoore bevorzugt (Wikipedia) Häufig in feuchten Laubmisch- und Auen-Wäldern, in Gebüsch und Bergwiesen, auf frisch-wechselfeuchten, nährstoff- und basenreichen, mild-mäßig sauren, meist tiefgründigen Lehm- und Tonböden. (E. Oberdorfer 1979, Pflanzensoziologische Exkursionsflora) In Rheinland-Pfalz verbreitet, hier wie in Deutschland kein Schutzstatus.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet konnten keine Exemplare nachgewiesen werden Erhaltungszustand der lokalen Population:
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von wild lebenden Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Standorte, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Bestandes bzw. Standortes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Beschädigung oder Zerstörung des Standortes des Großen Zweiblatts ist daher nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG	
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☒ unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) .	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Große Zweiblatt vor.	

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S1	2	V
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	S2		
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S3	(neu)	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S4	2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S5	2	V
Waldspitzmaus	<i>Sorex araneus</i>	S6		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S7	3	
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	S8	3	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S9	3	

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) oder nach BArtSchVo (übrige Säugetiere) geschützte beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten Überwinterung Oktober/November bis März In Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere ausgeschlossen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.

S1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Braunen Langohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

S2
Eichhörnchen (<i>Sciurus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Verbreitungsgebiet umfasst beinahe ganz Europa (ausgenommen den Süden Spaniens, Portugal und manche Regionen Italiens) und außerdem Nordasien vom Ural ostwärts bis Kamtschatka, Korea und Hokkaido. Eichhörnchen kommen bis in eine Höhe von 2000 m vor. Die typischen Lebensräume sind, auf das gesamte Verbreitungsgebiet bezogen, überwiegend boreale Nadelwälder. Nur im europäischen Teil des Verbreitungsgebiets sind Eichhörnchen auch in Laub- und Mischwäldern heimisch. Als Kulturfolger sind sie dort heute in Parks und Gärten häufig zu finden In Rheinland-Pfalz landesweit vertreten.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Kein Hinweis auf Reproduktionshabitat (Kobel), daher nur Nahrungshabitat Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

S2
Eichhörnchen (<i>Sciurus vulgaris</i>)
Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Eichhörnchens im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

S3

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Bevorzugt in Wäldern, Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften

Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen

Wochenstuben in Dachstühlen, hinter Fassaden und Fensterläden, in Hausspalten

Winterquartiere: Höhlen, Stollen, seltener in Spalten

Überwinterung Oktober/November bis März/April

In Rheinland-Pfalz vermutlich in allen Landesteilen vertreten, (Ausnahme: Rheinhessen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt. Im Untersuchungsraum wurde mittels Detektor-Erfassung (schwierige Unterscheidung von Kleiner Bartfledermaus).eine Bartfledermaus nachgewiesen, aufgrund der geringeren Bindung an Gewässer ist das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus wahrscheinlicher.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind.

Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.

S3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

S4
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige Brachen (wärmeliebend) Sommerquartiere: Dachstühle (v.a. Kirchen), selten in Höhlen und Talsperrbauten Winterquartiere: Höhlen, Stollen, seltener Keller Überwinterung Oktober bis März/April In Rheinland-Pfalz landesweit verbreitet mit Schwerpunkt am Mittelrhein (individuenstärkste Wochenstuben), in kühleren Lagen (z.B. Hoher Westerwald) seltener
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere ausgeschlossen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

S4
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

S5
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Spalten Überwinterung Oktober/November bis März/April In Rheinland-Pfalz vermutlich in allen Landesteilen vertreten, (Ausnahme: Rheinhessen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt. Im Untersuchungsraum wurde mittels Detektor-Erfassung (schwierige Unterscheidung von Großer Bartfledermaus) ein Exemplar einer Bartfledermaus nachgewiesen, aufgrund der geringeren Bindung an Gewässer ist das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus wahrscheinlicher.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere ausgeschlossen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.

S5
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☒ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

S6
Waldspitzmaus (<i>Sorex araneus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Waldspitzmaus erreicht die höchsten Dichten in feuchten Wäldern und in Feuchtwiesen, besiedelt aber auch fast alle anderen Landlebensräume bis hin zu Felsspalten und Sanddünen. Die Waldspitzmaus ist die häufigste Spitzmaus in Mitteleuropa und in Deutschland ungefährdet; der Weltbestand ist laut IUCN ebenfalls ungefährdet. Die Tiere sind tag- und nachtaktiv. Die Ernährung besteht vor allem aus Regenwürmern, Insekten und deren Larven und Schnecken, selten werden auch kleine Wirbeltiere gefressen In Rheinland-Pfalz weit verbreitet
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere ausgeschlossen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnte nur punktuell wirksam werden, da in erster Linie potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.

S6
Waldspitzmaus (<i>Sorex araneus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da in erster Linie potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Waldspitzmaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

S7
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd an Gewässern (ohne Wellengang), aber auch in bis zu 6m Höhe über Offenland Sommerquartiere: Gebäude, Tunnel, Baumhöhlen, Nistkästen Winterquartiere: Stollen, Bunker, Höhlen, Keller, Felsspalten Überwinterung September/Okttober bis März/April, bei warmem Wetter auch im Winterhalbjahr aktiv In Rheinland-Pfalz mit Ausnahme Rheinhessens und Teilen des Hunsrücks fast landesweite Verbreitung
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere ausgeschlossen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitats vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitats, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.

S7
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Wasserfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

S8
Westigel (<i>Erinaceus europaeus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Braunbrüstigel bevorzugen eine reich gegliederte Feldflur mit einem abwechslungsreichen Bewuchs aus Hecken, Gebüsch, Bodendeckern, Weideland, Feldraine mit Altgrasbestand oder Staudendickichten, kleinem Gehölz mit Totholzbeständen und Ruderalflächen. Auch an Laubwaldrändern sind sie zu finden. Sie meiden Nadelwälder, baum- und strauchlose Landwirtschaftsflächen und zu feuchte Habitate wie Moore. Gebüsche und Hecken, aber auch hohle Baumstämme und Felsspalten dienen ihnen als Ruheplätze, manchmal beziehen sie auch verlassene Baue anderer Säugetiere. Braunbrüstigel findet man heute überwiegend auf Streuobstwiesen, in naturnahen Gärten, Parks und Friedhöfen sowie in den durchgrünten Siedlungsbereichen in der Randzone von Städten und Dörfern. Den Verlust ihres ursprünglichen Lebensraums – nämlich einer reich gegliederten Feldflur – konnten sie zumindest teilweise dadurch ausgleichen, dass sie als Kulturlfolger verstärkt den menschlichen Siedlungsraum erschlossen. Flächendeckende Bestandsaufnahmen für Igel liegen für Mitteleuropa nicht vor. Allein in Deutschland werden aber Jahr für Jahr etwa eine halbe Million Igel im Straßenverkehr totgefahren, was auf hohe Bestandszahlen hinweist. In Deutschland haben jedoch sechs von insgesamt 16 Bundesländern den Igel als eine gefährdete Tierart eingestuft (Wikipedia) In Rheinland-Pfalz weit verbreitet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Untersuchungsgebiet nicht besonders strukturreich, nur Randbereiche gut geeigneter Lebensraum. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere unwahrscheinlich.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten könnte nur punktuell wirksam werden, da in erster Linie potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.

S8
Westigel (<i>Erinaceus europaeus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da in erster Linie potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu ☒ treffen nicht zu ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand des Igels im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

S9
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln Überwinterung Oktober/November bis März/Anfang April In Rheinland-Pfalz bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt. Durch Detektor-Erfassung wurden mehrere Exemplare (geschätzt 8-10) jagend im Bereich der Wege westlich und südwestlich des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Bzgl. der Quartiere ist die Art ausgesprochen gebäudegebunden, so dass der Bereich nur als Jagdhabitat genutzt werden dürfte.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötungen sind aufgrund der Nachtaktivität der Tiere ausgeschlossen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da lediglich Streifgebiete und Nahrungshabitate vorhabensbedingt betroffen sind. Potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Art sind, sind nicht den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zuzuordnen.

S9
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt betroffen sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen V1: Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☒ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Relevante Beeinträchtigungen der lokalen Population treten vorhabensbedingt nicht auf, da lediglich potenzielle Streifgebiete und Nahrungshabitate betroffen sind. Es ist daher sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Zwergfledermaus im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.

5.1.2.2 Reptilien

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	R1		

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. nach BArtSchVO besonders geschützte Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

R1

Blindschleiche (*Anguis fragilis*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

In Deutschland kommt die Blindschleiche als häufigstes Reptil in fast allen Regionen vor; lediglich auf Fehmarn und den meisten Nordseeinseln (Ausnahmen: Sylt, Föhr, Amrum) fehlt sie, ebenso wie in küstennahen Marschgebieten. Ein Schwerpunkt der Verbreitung sind die bewaldeten Mittelgebirge. Auch in Österreich und in der Schweiz werden bis auf hochalpine Extremlagen alle Regionen von ihr besiedelt.

Hinsichtlich der Lebensraumsansprüche gilt die Blindschleiche als eurytop, sie nutzt also ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Am regelmäßigsten ist sie in lichten Laubwäldern und an deren Rändern, an Hecken, in teilentwässerten Hochmooren und an Moorrändern und an gebüschgesäumten Borstgrasrasen anzutreffen, ferner in Heidegebieten, auf Brachen, Wiesen, an Bahndämmen, Wegrändern, in Parks und naturnahen Gärten der Siedlungsränder; selbst dichte Nadelwälder mit nur kleinräumigen Sonnenflächen genügen ihr manchmal. Die Tiere bevorzugen deckungsreiche krautige Vegetation und eine gewisse Bodenfeuchte; im Hinblick auf die Umgebungstemperatur sind sie etwas weniger wärmebedürftig als viele andere Reptilien

Trotz vieler Verluste (Straßenverkehr) ist die Art in Mitteleuropa noch häufig und gilt im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) als ungefährdet. Sie steht aber dennoch unter Natur- und Artenschutz und darf nicht gefangen oder verletzt werden. (wikipedia)

In Rheinland-Pfalz weitverbreitet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Eine gezielte Erfassung der Reptilien erfolgte im Zuge der Untersuchungen nicht. Da das Untersuchungsgebiet aufgrund der meist geschlossenen Kronen nur bedingt geeignete, besonnte Habitats für diese Art aufweist, wird von einem potenziellen Vorkommen der Blindschleiche als Jagdhabitat ausgegangen, als Fortpflanzungshabitat ist es ungeeignet.

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt..

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Baubedingte Verluste von Individuen sind aufgrund der suboptimalen Biotopausstattung unwahrscheinlich

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingt sind Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz möglich

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen

5.1.2.3 Amphibien

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	A1		
Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	A2		

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. nach BArtSchVO besonders geschützten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft.

A1
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Deutschland kommt die Erdkröte nahezu flächendeckend von den Küsten bis in die Almregion der Alpen vor Die Erdkröte ist ein wechselwarmes Tier, das im Allgemeinen dämmerungsaktiv ist. Tagsüber ruhen die Tiere unter Steinen, zerfallenen Mauern, Totholz, Laub, Gebüsch oder in selbst gegrabenen Erdlöchern. Als Landlebensräume besiedeln sie ein breites Spektrum von Biotopen, das von Wäldern über halboffene Landschaften aus Wiesen, Weiden und Hecken bis zu naturnahen Gärten reicht. Besonders bevorzugt werden krautreiche Wälder (vor allem Laub- und Mischwälder) ohne völligen Baumkronenschluss; im geschlossenen Hochwald ist die Siedlungsdichte etwas geringer. Auch Überflutungsaue werden nicht völlig gemieden, sind aber weniger günstig. Im Vergleich zu anderen Amphibienarten kommt die Erdkröte häufiger auch in wechselfeuchten bis trockenen Wäldern vor. Streuobstwiesen und parkartige Landschaften werden wegen der abwechslungsreichen Strukturen besonders gerne bewohnt. Auch in trockeneren Habitaten (beispielsweise Weinbergen, Sandgruben) wird die Art angetroffen, meidet jedoch stark trockenwarme Stellen. Ihr Auftreten in Siedlungsgebieten, Parks, Gärten, Schrebergärten, Hinterhöfen, feuchten Kellern, Ruinen und Friedhöfen rechtfertigt die Bezeichnung „Kulturfolger“. Sogar inmitten von kleineren Städten kann man Erdkröten manchmal antreffen. Ungeeignet als Lebensraum sind vor allem intensiv genutzte Ackerlandschaften ohne Feldgehölze, flurbereinigte Weinberge und großflächige Nadelholz-Monokulturen. Auch dort, wo großflächig Laichgewässer fehlen, kann die Art nicht existieren. Als Fortpflanzungsgewässer werden vor allem mittelgroße bis größere Weiher, Teiche und Seen genutzt. Mit großer Stetigkeit werden Stillgewässer im Wald oder in Waldnähe besiedelt. Seichte und verlandende Kleingewässer werden von der Erdkröte aber gemieden; ein ausreichend großer freier Wasserkörper ist Voraussetzung für die Nutzung als Laichhabitat. Die Wassertiefe sollte dabei 50 Zentimeter nicht unterschreiten; ein schwacher Durchfluss wird toleriert. Wegen der Ungeißbarkeit der Larven laicht die Erdkröte im Gegensatz zu anderen Amphibien auch erfolgreich in Fischt(eichen. Wikipedia) In Rheinland-Pfalz weit verbreitet
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde die Erdkröte nicht nachgewiesen, kann jedoch potenziell vorkommen, Laichgewässer finden sich allerdings nur in größerer Entfernung. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn Einzeltiere Verkehrsflächen überqueren

A1
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Wahrung der ökologischen Funktion möglicherweise betroffener Lebensstätten kann sicher angenommen werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen von Lebensstätten der Erdkröte durch v. a. baubedingte Erschütterungen und Lärm können nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☒ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP ☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Erdkröte im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

A2

Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Feuersalamander ist in Deutschland vor allem in bewaldeten Landschaften beheimatet. Dies sind vor allem Hügel- und Berglandschaften, Verbreitungsschwerpunkte gibt es im westlichen, mittleren und südwestlichen Deutschland

Feuersalamander sind als erwachsene Tiere weitgehend unabhängig von Oberflächengewässern und führen ein verborgenes Dasein in Nischen von Höhlen, unter Totholz, flachen Steinen, zwischen Felsblöcken und unter Baumwurzeln, oder im Lückensystem des Bodens, zum Beispiel in Kleinsäugergängen. Trotzdem spielt die Nähe zu einem Laichgewässer bei der Wahl des Habitats neben dem Vorhandensein von Tagesverstecken eine wichtige Rolle. Auch die Brunnenstuben gefasster Waldquellen bieten gute Verstecke.

Die vorwiegend nachtaktiven Salamander findet man tagsüber lediglich nach oder während starker Regenfälle. Unter den einheimischen Amphibien ist der Feuersalamander die Art mit der engsten Bindung an den Lebensraum Wald. Bevorzugt werden heterogen strukturierte Laub- und Mischwälder, sofern sie eine gewisse Bodenfeuchte aufweisen. Reine Nadelwaldbestände dagegen werden von der Art gemieden; allenfalls gerade noch akzeptiert werden lückenhafte Bereiche von Fichtenwäldern mit aufkommender Moos- und Krautvegetation.

In Rheinland-Pfalz weit verbreitet

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurde der Feuersalamander nicht nachgewiesen, kann jedoch potenziell vorkommen, Laichgewässer finden sich allerdings erst in größerer Entfernung.

Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn Einzeltiere Verkehrsflächen überqueren.

A2

Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Wahrung der ökologischen Funktion möglicherweise betroffener Lebensstätten kann sicher angenommen werden.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen von Lebensstätten des Feuersalamanders durch v. a. baubedingte Erschütterungen und Lärm können nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
☐ günstig	☐ unzureichend	☐ schlecht	☒ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
☒ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)			
Es ist daher sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand des Feuersalamanders im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.			

5.1.2.4 Schmetterlinge/Lepidoptera

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Schmetterlingsarten (Lepidopteren)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Brauner Bär	<i>Arctia caja</i>	L1		V
Großer Schillerfalter	<i>Apatura iris</i>	L2	3	V

Erklärungen: vgl. Tab. 1

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. nach BArtSchVO besonders geschützte Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

L1

Brauner Bär (*Arctia caja*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Braune Bär ist in ganz Europa bis nach Lappland, in Asien und in Nordamerika verbreitet. Im Gebirge findet man diese Art bis zu einer Höhe von 2.000 Metern. Der Braune Bär kommt in einem breiten Spektrum von Habitaten vor. Es umfasst den gesamten Wald (Außen- und Binnensäume, Wegränder, Schneisen, Lichtungen und feuchte Waldwiesen), aber auch die gebüschreiche offene Landschaft. Stellen, wie extensiv bewirtschaftete Wiesen, Nieder- und Hochmoore, Magerrasen, Dämme, Straßen- und Uferränder sowie aufgelassenes und auch bearbeitetes Kulturland (Parks, Gärten und Ackerbrachen) und Sand- und Kiesgruben

Die Art gilt als hochempfindlicher Bioindikator für naturnahe Biozönosen und als Kulturflüchter.

Die Raupen des Braunen Bären ernähren sich von sehr vielen Kräutern, wie z.B. Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) u.v.a., fressen aber auch an Sträuchern Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* aggr.), Schneeball (*Viburnum*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) u.a. und Bäumen, wie Silber-Weide (*Salix alba*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*). (Wikipedia)

In Rheinland-Pfalz verbreitet, nicht auf der Roten Liste.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt. Aufgrund der relativen Strukturarmut des Untersuchungsbereichs und dem nur punktuellen Vorkommen der Raupen-Wirtspflanzen ist höchstens von Einzeltieren auszugehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

L1**Brauner Bär (*Arctia caja*)****Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Signifikante Störungen der Art ergeben sich nur in sehr geringem Maße durch vor allem bau- und betriebsbedingte Emissionen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☒ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

L2

Großer Schillerfalter (*Apatura iris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Die Tiere kommen in ganz Mitteleuropa in den Norden bis zum 60. Breitengrad, nach Osten hin über Zentralasien bis in den Nordosten Chinas und Korea vor. Man findet sie bis in eine Höhe von 1.500 Metern. Sie fehlen in Mittel- und Nordengland, Irland, Skandinavien und Südeuropa. Man findet sie in lichten Auwäldern und Laubmischwäldern. Wichtigster Anspruch an das Biotop ist die Anwesenheit von Weiden. Die Raupen des Schillerfalters ernähren sich ausschließlich von breitblättrigen Weidenarten, wobei die Salweiden (*Salix caprea*) stark bevorzugt wird. Daneben findet man sie auch an Silberweiden (*Salix alba*) und Grauweiden (*Salix cinerea*).

In Rheinland-Pfalz verbreitet, auf der Roten Liste.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt. Aufgrund des nur sehr vereinzelt Vorkommens von Salweide im Untersuchungsbereich als Raupen-Wirtspflanze ist höchstens von Einzeltieren auszugehen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

L2**Großer Schillerfalter (*Apatura iris*)****Darlegung der Betroffenheit der Arten**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Signifikante Störungen der Art ergeben sich nur in sehr geringem Maße durch vor allem bau- und betriebsbedingte Emissionen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz**

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☒ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- ☐ keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannte Art vor.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Tab. 6: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			unbekannt
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V1			unbekannt
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V1			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Elster	<i>Pica pica</i>	V2			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V1		V	unbekannt
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			unbekannt
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V2			unbekannt
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V1			unbekannt
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V2			unbekannt
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V5	3		unbekannt
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	V1			unbekannt
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V2		V	unbekannt
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V1			unbekannt
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V3			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			unbekannt
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V2			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Art vorhanden, Populationsgröße unbekannt
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V2			unbekannt
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V6	3		unbekannt
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V2			unbekannt
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V1			unbekannt
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V3			unbekannt
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V1			unbekannt
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V3			unbekannt
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V7	3	V	unbekannt
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			unbekannt
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			unbekannt

fett gefährdete Vogelarten

Erklärungen vgl. Tab. 1

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1

Gruppe: Vogelarten der Wälder:

Amsel (*Turdus merula*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Buntspecht (*Dendrocopus major*)
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
Haubenmeise (*Parus cristatus*)
Kleiber (*Sitta europaea*)
Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
Ringeltaube (*Columba palumbus*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecola*)
Tannenmeise (*Parus ater*)
Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden Amsel, Eichelhäher, Ringeltaube und Rotkehlchen nachgewiesen, das Vorkommen der anderen Arten ist potenziell möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

Unbekannt (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Entnahme der Gehölze vor der Brutsaison der Arten

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Bau Feld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden

V1

Gruppe: Vogelarten der Wälder:

Amsel (*Turdus merula*)
Buchfink (*Fringilla coelebs*)
Buntspecht (*Dendrocopus major*)
Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
Haubenmeise (*Parus cristatus*)
Kleiber (*Sitta europaea*)
Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
Ringeltaube (*Columba palumbus*)
Rotkehlchen (*Erithacus rubecola*)
Tannenmeise (*Parus ater*)
Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der südlich an den Eingriffsbereich angrenzende, neu zu schaffende strukturreiche Waldrand bietet für gebüschbrütende Vogelarten Ersatzbiotope

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu einer Erhöhung von Störungen von Brutvögeln der genannten Arten angrenzend an den Untersuchungsbereich. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V1 Entnahme der Gehölze vor der Brutsaison der Arten

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen vermutlich nur in äußerst geringem Umfang Brutstätten der genannten Arten verloren, im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. .

V2
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Blaumeise (Parus caeruleus) Elster (Pica pica) Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla) Grünfink (Carduelis chloris) Haussperling (Passer domesticus) Kohlmeise (Parus major) Rabenkrähe (Corvus corone) Singdrossel (Turdus philomelos) Star (Sturnus vulgaris)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden Blaumeise, Elster, Kohlmeise und Rabenkrähe nachgewiesen, das Vorkommen der anderen Arten ist potenziell möglich. Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Unbekannt (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☒ Vermeidungsmaßnahmen V1 Entnahme der Gehölze vor der Brutsaison der Arten ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP), .
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V2
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Blaumeise (Parus caeruleus) Elster (Pica pica) Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla) Grünfink (Carduelis chloris) Hausperling (Passer domesticus) Kohlmeise (Parus major) Rabenkrähe (Corvus corone) Singdrossel (Turdus philomelos) Star (Sturnus vulgaris)
Aufgrund des eher geringen Strukturierung der Gehölzbereiche als potenzielle Brutstätten ist bau- und anlagebedingt im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Die Brutstätten im Bereich der Siedlung sind vom Eingriff nicht betroffen. Der südlich an den Eingriffsbereich angrenzende, neu zu schaffende strukturreiche Waldrand bietet für gebüschbrütende Vogelarten Ersatzbiotope.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu einer Erhöhung von Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im Untersuchungsgebiet. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☒ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) V1 Entnahme der Gehölze außerhalb der Vegetationszeit

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Es gehen vermutlich nur in äußerst geringem Umfang Brutstätten der genannten Arten verloren, im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
auszugehen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. .

V3
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard (Buteo buteo) Turmfalke (Falco tinnunculus) Waldohreule (Asio otus)
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde der Mäusebussard nachgewiesen, das Vorkommen der anderen Arten ist potenziell möglich. Aufgrund des relativen Strukturarmut und fehlender Nistmöglichkeiten ist der Eingriffsbereich nur als Nahrungshabitat geeignet. Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Unbekannt (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG : Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen sind auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Eingriffe betreffen keine Brutstätten der genannten Arten, die den Eingriffsbereich nur als Nahrungshabitat nutzen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu einer Erhöhung von Störungen der ge-

V3
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard (Buteo buteo) Turmfalke (Falco tinnunculus) Waldohreule (Asio otus)
genannten Arten im Untersuchungsbereich. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Da die genannten Arten den Eingriffsbereich nur als Nahrungshabitat nutzen, ist im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor. .

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V4
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern bilden Bruthabitat; Nestbaum gelegentlich in großer Entfernung vom Waldrand; auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken in nahrungsreichen Revieren; lebt neuerdings in oder im Umfeld von städtischen Habitaten wie großen Parks mit Altbaumbestand oder Friedhöfen (Vorkommen in Großstädten trotz hohem Störpotential) Beobachtungszeitraum: Ende März – Anfang April (Balz, Nestbau), Ende Mai – Anfang Juni (Beuteflüge, bettelnde Jungvögel), Horstsuche im Winter In Rheinland-Pfalz in allen walдреichen Landesteilen, Schwerpunkt im Bereich der Mosel westlich Koblenz, Verbreitungslücken in Ackermoneukulturen Bestandstrend: abnehmend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt Engerer Untersuchungsbereich kommt nur als Nahrungshabitat in Frage, Brutraum potenziell in den südlich angrenzenden Waldbeständen
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Eine signifikante <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten, da das G-Gebiet nicht zu den Jagdhabitaten der Art gehört. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind auszuschließen, da zu entfernende Gehölze als Brutbäume ungeeignet

V4
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für die durch anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) betroffenen Gehölze ist eine Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auszuschließen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen potenzieller Lebensstätten des Habichts ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte, der Wald südlich des Wirtschaftswegs ist nur peripher betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen Population ist daher vorhabensbedingt nicht zu besorgen. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die Art potenziell bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V5

Sperber (*Accipiter nisus*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangengehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei Fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün.

Beobachtungszeitraum: Mitte März - Ende April (Balz, Nestbau); Mitte Juni – Anfang Juli (häufige Beuteflüge, Bettelrufe der Jungvögel)

Landesweit vertreten

Bestandstrend gleich bleibend

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt.

Die Waldbestände im östlichen Untersuchungsbereich kommen als Bruthabitate für den Sperber nur bedingt in Frage, gebüschreiche Waldrandbereiche als Nahrungshabitate kommen nur in geringer Ausdehnung vor

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- ☐ Vermeidungsmaßnahmen
☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Eine signifikante betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten, da das G-Gebiet nicht zu den Jagdhabitaten der Art gehört.

Anlagebedingte Tötungen sind ausgeschlossen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nahezu ausgeschlossen, da die Waldbestände nur sehr bedingt als Bruthabitat in Frage kommen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V5

Sperber (*Accipiter nisus*)

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen im potentiellen Nahrungshabitat ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte, nahrungssuchende Individuen können in andere Lebensräume ausweichen

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen Population ist daher vorhabensbedingt nicht zu besorgen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für den die Art stellt der Eingriffsbereich kein unerlässliches Nahrungshabitat dar, die potenzielle temporäre Störung während der Bauphase ist durch Ausweichen zu kompensieren. Wahrscheinliche Bruthabitate sind vom Eingriff nicht betroffen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V6
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Waldschnepfe lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern in fast ganz Europa. Im Winter (Oktober-November) ziehen die meisten Waldschnepfen in den Mittelmeerraum oder nach Westeuropa an die Atlantikküste und kehren im Frühling (März/April) wieder zurück. Auf dem Speiseplan der Waldschnepfe stehen Würmer, Spinnen, Insekten und deren Larven. In der Dunkelheit stochert die Waldschnepfe mit ihrem langen Schnabel im Boden und schnappt sich Regenwürmer. Das Nest, meist am Waldrand, ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist. In Rheinland-Pfalz gefährdet, doch weit verbreitet
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich, weshalb vorsorglich eine individuenbezogene Betrachtung erfolgt. Der Untersuchungsbereich stellt aufgrund der Bodenfeuchte ein geeignetes Nahrungshabitat dar, Brutvorkommen sind aufgrund fehlender dichter Waldrand- und Gebüschbereiche unwahrscheinlich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) ☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ☒ vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Eine signifikante <u>betriebsbedingte</u> Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten, da das g-Gebiet nicht zum Nahrungshabitat zählt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen sind nicht zu erwarten, da die Waldschnepfe zum Rodungszeitpunkt abwesend ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nahezu ausgeschlossen, da die Brut aufgrund fehlender dichter Waldrand- und Gebüschbereiche unwahrscheinlich ist.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

V6
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen potenzieller Lebensstätten ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte, die für Waldschnepfen geeigneten Nahrungshabitate mit dichterem Gehölzbestockung sind höchstens peripher betroffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglichen lokalen Population ist daher vorhabensbedingt nicht zu besorgen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) ☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☒ keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für die Art bedeutende Brutmöglichkeiten sind im Eingriffsbereich nur ansatzweise vorhanden und vorhabensbedingt höchstens peripher betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die in der TK 5213 genannten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder nach E-GArtSchVo 338/97, Anhang B unter Schutz stehenden sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hier werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Für die geprüften Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region zu erwarten.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Hier werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Für die geprüften Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region zu erwarten.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, ist der Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Die gewählte Alternative ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen die Entfernung potenzieller Brut- und Ruhestätten vor Beginn der Brutsaison, die Minimierung der Stoffeinträge während der Bau- und Abbruchphase sowie die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen im zu entwickelnden Waldrand.

Standortalternativen, die die städtebaulichen Zielsetzungen des Vorhabens ebenfalls in zumutbarer Weise erfüllen könnten, stehen nicht zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des südlich an das bestehende G-Gebiet angrenzenden Extensiv-Grünlands ist nicht zumutbar.

7 Fazit

Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens soll das G-Gebiet südöstlich Luckenbach erweitert werden. Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind: Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Baubedingte Wirkfaktoren sind: Flächeninanspruchnahme, Lärmemissionen, Stoffeinträge, Erschütterungen, optische Störungen.

Betriebsbedingt kommt es möglicherweise zur Erhöhung der Wirkfaktoren Lärmemissionen, Stoffeinträge, optische Störungen und Kollisionsrisiko, da ein Anstieg der Verkehrsbelastung und der Tätigkeiten der Gewerbebetriebe evtl. zu erwarten sind.

Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt: V1 Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeiten.

Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen konnte sowohl für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie als auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie dargelegt werden, dass keine negativen vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen zu erwarten sind.

Zumutbare Planungsalternativen mit geringerer Betroffenheit der Arten konnten nicht ermittelt werden.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDENATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

ART@FAKT

Anlage 1: auf TK25 5213 Betzdorf gemeldete 236 Arten, Ergebnis der Relevanzprüfung:

	wissenschaftlicher Name ▲▼	deutscher Name ▲▼	RL-RP ▲▼	RL-D ▲▼	Schutz ▲▼	FFH/VSR	Pot. Lebensraum	Vorkommen der Art	Ausschlussgrund
	Accipiter gentilis	Habicht	3		§§§		x	(x)	
	Accipiter nisus	Sperber	3		§§§		x	(x)	
	Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	2	V	§§	Art.4(2): Brut	-		
	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger			§		-		
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	§§	Art.4(2):	-		

						Rast			
	<i>Adscita statices</i>	Gemeines Grünwidderchen		V	§		-		Grünland
	<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise			§		-		Gebüsch, unterholzreiche Wälder
	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	2		§§§	Anh.I: VSG	-		alte, strukturreiche Wälder
	<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer			§		-		
	<i>Aeshna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	3	V	§		-		
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		3	§		-		
	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	2		§§	Anh.I: VSG	-		
	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	§§	IV	-		
	<i>Anas crecca</i>	Krickente	1	3	§	Art.4(2): Rast	-		

	Anas platyrhynchos	Stockente			§	Art.4(2): Rast	-		
	Anax imperator	Große Königslibelle			§		-		
	Anguis fragilis	Blindschleiche			§		x	(x)	
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	3	V	§	Art.4(2): Brut	-		
	Anthus trivialis	Baumpieper		V	§		-		(halb-)offene Land- schaft
	Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	V	§		x	(x)	
	Apus apus	Mauersegler			§		-		
	Arctia caja	Brauner Bär		V	§		x	(x)	
	Ardea cinerea	Graureiher	2		§	sonst. Zugvogel	-		
	Argynnis paphia	Kaisermantel			§		-		Raupe an Veilchen

	Arnica montana	Arnika, Berg-Wohlverleih	3	3	§	V	-		
	Asio otus	Waldohreule			§§§		x	(x)	
	Aythya ferina	Tafelente	4		§	Art.4(2): Rast	-		
	Aythya fuligula	Reiherente	4		§	Art.4(2): Rast	-		
	Barbus barbus	Flussbarbe	2			V	-		
	Boloria selene	Braunfleckiger Perlmutterfalter		V	§		-		Auf Feuchtwiesen, Raupe an Veilchen
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	§§	II, IV	-		
	Bubo bubo	Uhu	0		§§§	Anh.I: VSG	-		
	Bufo bufo	Erdkröte			§		x	(x)	
	Buteo buteo	Mäusebussard			§§§		x	x	

	<i>Calla palustris</i>	Schlangenwurz	3	3	§		-		
	<i>Calopteryx virgo</i>	Blauflügel-Prachtlibelle	3	3	§		-		
	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		V	§		-		(halb-)offene Landschaft
	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink			§		-		(halb-)offene, strukturreiche Landschaft
	<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling			§		x	(x)	
	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			§		-		(halb-)offene Agrarlandschaft
	<i>Centaurea erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut			§		-		
	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer			§		x	(x)	
	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			§		x	(x)	
	Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel			§		-		

	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		§§	Art.4(2): Rast	-		
	Chiroptera	Fledermäuse			§§	IV	x	(x)	
	Cicindela campestris	Feld-Sandlaufkäfer			§		-		
	Ciconia nigra	Schwarzstorch	II		§§§	Anh.I: VSG	-		
	Cinclus cinclus	Wasseramsel	3		§		-		
	Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer			§		-		Lichte Laub(misch)wälder
	Coeloglossum viride	Hohlzunge	2	3	§		-		Magerrasen
	Coenagrion puella	Hufeisen-Azurjungfer			§		-		
	Coenagrion pulchellum	Fledermaus-Azurjungfer	3	3	§		-		
	Coenonympha arcania	Weißbindiges Wiesenvögelchen		V	§		-		Trockenrasen

	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen			§		-		Trockenrasen
	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	3		§	sonst. Zugvogel	-		Höhlenreiches Altholz
	<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			§		x	x	
	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	§§	IV	-		
	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			§		x	x	
	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2			II	-		
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3		§	sonst. Zugvogel	-		
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		V	§		-		Bevorzugte Wirtsvögel nicht vorhanden
	<i>Dactylorhiza maculata</i> agg.	Artengruppe Knabenkraut Geflecktes	3	3	§		-		
	<i>Dactylorhiza maculata</i> s.str.	Geflecktes Knabenkraut	3	3	§		-		

	Dactylorhiza majalis	Breitblättriges Knabenkraut	3	3	§		-		
	Daphne mezereum	Gemeiner Seidelbast			§		-		
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe		V	§		-		
	Dendrocopos major	Buntspecht			§		x	(x)	
	Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG	-		Höhlenreiche Altbe- stände
	Drosera rotundifolia	Rundblättriger Sonnentau	3	3	§		-		
	Dryobates minor	Kleinspecht	3	V	§		-		Totholz- und höhlenrei- che Laubwaldbestände
	Dryocopus martius	Schwarzspecht	3		§§	Anh.I: VSG	-		Höhlenreiche Altbe- stände
	Emberiza citrinella	Goldammer			§		-		(halb)offene Landschaft
	Emberiza schoeniclus	Rohrammer			§		-		
	Enallagma cyathigerum	Becher-Azurjungfer			§		-		

	Epipactis helleborine agg.	Artengruppe Breitblättr. Stendelwurz	(RL)		§		-		Kalkstandorte
	Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Stendelwurz			§		-		Kalkstandorte
	Erinaceus europaeus	Westigel	3		§		x	(x)	
	Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§		x	x	
	Falco subbuteo	Baumfalke	2	3	§§§	sonst. Zugvogel	-		(Kiefern-) Altbestände
	Falco tinnunculus	Turmfalke			§§§		x	(x)	
	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			§		-		Höhlenreiche Altbestände
	Fringilla coelebs	Buchfink			§		x	(x)	
	Fulica atra	Blässhuhn, Blässsralle			§	Art.4(2): Rast	-		
	Gallinago gallinago	Bekassine	2	1	§§	Art.4(2): Brut	-		

	Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		V	§§	Art.4(2): Rast	-		
	Garrulus glandarius	Eichelhäher			§		x	x	
	Gavia stellata	Sterntaucher	II		§	Anh.I: VSG	-		
	Gomphus pulchellus	Westliche Keiljungfer	4	V	§		-		
	Grus grus	Kranich	II		§§§	Anh.I: VSG	-		
	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		§	sonst. Zugvogel	-		Lockerer Baumbestand, Gebüsch
	Hirundo rustica	Rauchschnalze		V	§		-		
	Huperzia selago	Tannen-Bärlapp	3		§	V	-		
	Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie			§		-		
	Ischnura elegans	Große Pechlibelle			§		-		

Jynx torquilla	Wendehals	3	2	§§	Art.4(2): Brut	-		
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	§§	IV	-		
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		§	II	-		
Lanius collurio	Neuntöter	3		§	Anh.I: VSG	-		
Lanius excubitor	Raubwürger	2	2	§§	sonst.Zugv ogel	-		
Larus canus	Sturmmöwe	II		§	Art.4(2): Rast	-		
Larus ridibundus	Lachmöwe	3		§	Art.4(2): Rast	-		
Leptura maculata				§		-		(halb-)offene Land- schaft
Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer			§		-		
Lestes viridis	Große Binsenjungfer	4		§		-		

	Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	§	V	x	(x)	
	Leucojum vernum	Märzenbecher	3	3	§		-		
	Libellula depressa	Plattbauch			§		-		
	Limenitis camilla	Kleiner Eisvogel	4	3	§		-		Keine Lonicera
	Listera ovata	Großes Zweiblatt			§		x	(x)	
	Locustella naevia	Feldschwirl		V	§		-		
	Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	§	II	-		alte Eichenstöcke
	Lunaria rediviva	Ausdauerndes Silberblatt			§		-		Schluchtwald
	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	1	§§	II, IV	-		
	Lycaena hippothoe	Lilagold-Feuerfalter	3	2	§		-		
	Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter			§		-		
	Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	4		§		-		

Lycaena virgaureae	Dukaten-Feuerfalter	3	3	§		-		
Lycopodiella inundata	Moor-Bärlapp	2	3	§	V	-		
Lycopodium clavatum	Keulen-Bärlapp		3	§	V	-		
Lymnocyrtus minimus	Zwergschnepfe	II		§§	Art.4(2): Rast	-		
Lynx lynx	Luchs	0	2	§§§	II, IV	-		
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	3	§§	II, IV	-		
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	[1]	1	§§	II, V	-		
Matteuccia struthiopteris	Straußfarn	3	3	§		-		
Menyanthes trifoliata	Fiebertee	3	3	§		-		
Milvus migrans	Schwarzmilan	3		§§§	Anh.I: VSG	-		
Milvus milvus	Rotmilan	3		§§§	Anh.I:	-		

						VSG			
	Molorchus minor				§		-		
	Motacilla alba	Bachstelze			§		-		
	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze			§		-		
	Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		§	sonst.Zugvogel	-		
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV	-		(Hasel-)Gebüsch
	Muscicapa striata	Grauschnäpper			§		-		Strukturreiche lichte Wälder
	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV	-		Baumhöhlenreiche Wälder
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV	x	(x)	Bindung an Wald und Gewässer
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		§§	IV	x	(x)	Jagdgebiete an Gewässern

Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV	x	(x)	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV	x	x	
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V	§		-		
Neomys fodiens	Wasserspitzmaus	3	V	§		-		
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	4		§		-		
Nymphaea alba	Weißer Seerosen	2		§		-		
Obrium brunneum				§		-		
Odonata	Libellen			§		-		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	3	1	§	Art.4(2): Brut	-		
Orchidaceae	Orchideen			§		-		
Orchis mascula	Ständliches Knabenkraut	3		§		-		
Orchis morio	Kleines Knabenkraut	2	2	§		-		

	Oriolus oriolus	Pirol	3	V	§		-		
	Pachytodes cerambyciformis				§		-		
	Pandion haliaetus	Fischadler	II	3	§§§	Anh.I	-		
	Papilio machaon	Schwalbenschwanz	3	V	§		-		
	Parus ater	Tannenmeise			§		x	(x)	
	Parus caeruleus	Blaumeise			§		x	x	
	Parus cristatus	Haubenmeise			§		x	(x)	
	Parus major	Kohlmeise			§		x	x	
	Parus montanus	Weidenmeise			§		-		Feuchtwälder
	Parus palustris	Sumpfmehse			§		-		Feuchtwälder
	Passer domesticus	Hausperling		V	§		x	(x)	
	Passer montanus	Feldperling		V	§		x	(x)	

	<i>Pedicularis palustris</i>	Sumpf-Läusekraut	2	2	§		-		
	<i>Pedicularis sylvatica</i>	Wald-Läusekraut	3	3	§		-		
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	§		-		
	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	II		§	Art.4(2): Rast	-		
	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			§		-		Siedlung
	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz			§		-		Halboffenland
	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			§		x	(x)	
	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger			§		-		Strukturreiche Laub- waldbestände
	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis			§		x	(x)	
	<i>Pica pica</i>	Elster			§		x	x	
	<i>Picus canus</i>	Grauspecht		2	§§	Anh.I: VSG	-		Alte, strukturreiche Wälder

	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			§§		-		Strukturreiche, halboffene Landschaft
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		§§	IV	x	x	Gebäudegebunden
	<i>Platanthera bifolia</i>	Weißer Waldhyazinthe	3	3	§		-		
	<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche Waldhyazinthe	3	3	§		-		
	<i>Platycnemis pennipes</i>	Federlibelle	4		§		-		
	<i>Plebeius argus</i>	Geißklee-Bläuling	3	3	§		-		
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	§§	IV	x	(x)	Lockere Wälder, Baumhöhlen
	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	II	1	§§	Anh.I: VSG	-		
	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	3		§	Art.4(2): Rast	-		
	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	I(VG)		§§	Art.4(2): Rast	-		

	<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling			§		-		
	<i>Polyommatus semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	4	V	§		-		
	<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume			§		-		
	<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume			§		-		
	<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			§		-		Unterwuchsreicher Wald
	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle			§		-		
	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff			§		x	(x)	
	<i>Rana esculenta</i> -Komplex	Wasserfrosch, Grünfrosch-Komplex			§	V	-		
	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			§	V	-		
	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen			§		x	(x)	
	<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen			§		-		Fichten-Altbestände

	<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander			§		x	(x)	
	<i>Salmo salar</i>	Lachs	1	1		II, V	-		
	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	3	3	§	Art.4(2): Brut	-		
	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	3	V	§	sonst.Zugv ogel	-		
	<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech			§		-		
	<i>Scilla bifolia</i>	Zweiblättrige Sternhyazin- the			§		-		
	<i>Sciurus vulgaris</i>	Eichhörnchen			§		x	(x)	
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast	x	(x)	
	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			§		-		Halboffene Mosaik- landschaft
	<i>Sitta europaea</i>	Kleiber			§		x	(x)	

	Somatochlora metallica	Glänzende Smaragdlibelle	4		§		-		
	Sorex araneus	Waldspitzmaus			§		x	(x)	
	Stenopterus rufus				§		-		
	Stenurella melanura				§		-		
	Stenurella nigra				§		-		
	Streptopelia decaocto	Türkentaube			§		-		
	Streptopelia turtur	Turteltaube		3	§§§		-		
	Strix aluco	Waldkauz			§§§		-		Höhlenreiche Altbestände
	Sturnus vulgaris	Star			§		x	(x)	
	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			§		-		Unterholzreiche Wälder
	Sylvia borin	Gartengrasmücke			§		-		Gebüsch, Hecken
	Sylvia communis	Dorngrasmücke			§		-		Gebüsch, Hecken

	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke			§		-		(halb-)offenes, struktur- reiches Gelände
	<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	4		§		-		
	<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4		§		-		
	<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle			§		-		
	<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle			§		-		
	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	3		§	Art.4(2): Rast	-		
	<i>Talpa europaea</i>	Maulwurf			§		-		
	<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	2	2	§	Anh.I: VSG	-		
	<i>Thymallus thymallus</i>	Äsche	1	2		V	-		
	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	II		§§	Art.4(2): Rast	-		

	<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch			§		-		
	<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	§§	II, IV	-		
	<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4		§		-		
	<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch			§		-		
	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			§		x	(x)	
	<i>Trollius europaeus</i>	Trollblume	2	3	§		-		
	<i>Turdus merula</i>	Amsel			§		x	x	
	<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			§		x	(x)	
	<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			§		x	(x)	
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		§§§		-		
	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		2	§§	Art.4(2): Rast	-		
	<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse			§		-		Lichte offene Wälder,

									Randzonen
	Zygaena filipendulae	Gemeines Blutströpfchen			§		-		

Lebensraum/ Vorkommen:

- nicht vorhanden, Lebensraum ungeeignet
- X vorhanden
- (x) potentiell möglich

Legende Artefakt Referenzlisten:

Rote Liste (Rheinland-Pfalz und Deutschland)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 2/3 stark gefährdet oder gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- R extrem selten
- D Daten unzureichend
- 4 potentiell gefährdet
- I gefährdete wandernde Tierart

I(VG) Vermehrungsgäste
II Durchzügler
S selten ohne absehbare Gefährdung
E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
(neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
[] Einstufung nach inoffizieller Roten Liste

Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)

§ besonders geschützte Art
§§ streng geschützte Art
§§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97
(§), (§§), (§§§) nur wild lebende Populationen

FFH-Richtlinie (Anhänge II, IV und V)

II Anhang II
II (ssp.) Anhang II: nur bestimmte Subspezies
II* Anhang II, prioritäre Art
II* (ssp.) Anhang II, prioritäre Art: nur bestimmte Subspezies
IV Anhang IV
IV (ssp.) Anhang IV: nur bestimmte Subspezies
V Anhang V
(II), (II*), (IV), (V) Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP

Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)

Anh.I 4(1) - Anhang I
Anh.I (ssp.) 4(1) - Anhang I: nur bestimmte Subspezies
Anh.I: VSG 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
Art.4(2): Brut 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
Art.4(2): Rast 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP

sonst.Zugvogel 4(2) - sonstige gefährd. Zugvogelart - Brut in RP
Art.4 4 - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen
(Anh.I) Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP

Stand: 04.08.2011

Anlage 2: (potentiell) vorkommende 48 Arten mit geeignetem Lebensraum

Gr	wissenschaftlicher Name ▲▼	deutscher Name ▲▼	RL-RP ▲▼	RL-D ▲▼	Schutz ▲▼	FFH/VSR	Pot. Lebensraum	Vorkommen der Art	Ausschlussgrund
Pf	Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	§	V	x	-	Im Planungsbereich nicht feststellbar
Pf	Listera ovata	Großes Zweiblatt			§		x	-	Im Planungsbereich nicht feststellbar
Am	Bufo bufo	Erdkröte			§		x	(x)	
Am	Salamandra salamandra	Feuersalamander			§		x	(x)	
FI	Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV	x	(x)	Lockere Wälder, Baumhöhlen
FI	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV	x	(x)	Bindung an Wald und Gewässer

Fl	Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV	-	(x)	Keine Wochenstuben in der Nähe
Fl	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	IV	x	x	Jagdgebiete an Gewässern
Fl	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		§§	IV	-	(x)	
Fl	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV	x	x	Gebäudegebunden, kein Vorkommen in der Nähe bekannt
Re	Anguis fragilis	Blindschleiche			§		x	(x)	
Sä	Sciurus vulgaris	Eichhörnchen			§		x	(x)	
Sä	Sorex araneus	Waldspitzmaus			§		x	(x)	
Sä	Erinaceus europaeus	Westigel	3		§		x	(x)	
Sm	Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	V	§		x	(x)	
Sm	Arctia caja	Brauner Bär		V	§		x	(x)	

Vö	Turdus merula	Amsel			§		x	x	
Vö	Parus caeruleus	Blaumeise			§		x	x	
Vö	Fringilla coelebs	Buchfink			§		x	(x)	
Vö	Dendrocopos major	Buntspecht			§		x	(x)	
Vö	Garrulus glandarius	Eichelhäher			§		x	x	
Vö	Pica pica	Elster			§		x	x	
Vö	Passer montanus	Feldsperling		V	§		x	(x)	
Vö	Phylloscopus trochilus	Fitis			§		x	(x)	
Vö	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			§		x	(x)	
Vö	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff			§		x	(x)	
Vö	Carduelis chloris	Grünfink, Grünling			§		x	(x)	
Vö	Accipiter gentilis	Habicht	3		§§§		x	(x)	

Vö	Parus cristatus	Haubenmeise			§		x	(x)	
Vö	Passer domesticus	Haus Sperling		V	§		x	(x)	
Vö	Sitta europaea	Kleiber			§		x	(x)	
Vö	Parus major	Kohlmeise			§		x	x	
Vö	Buteo buteo	Mäusebussard			§§§		x	(x)	
Vö	Turdus viscivorus	Misteldrossel			§		x	(x)	
Vö	Corvus corone	Rabenkrähe			§		x	x	
Vö	Columba palumbus	Ringeltaube			§		x	x	
Vö	Erithacus rubecula	Rotkehlchen			§		x	x	
Vö	Turdus philomelos	Singdrossel			§		x	(x)	
Vö	Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen			§		x	(x)	
Vö	Accipiter nisus	Sperber	3		§§§		x	(x)	

Vö	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star			§		x	(x)	
Vö	<i>Parus ater</i>	Tannenmeise			§		x	(x)	
Vö	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			§§§		x	(x)	
Vö	<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer			§		x	(x)	
Vö	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			§§§		x	(x)	
Vö	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	3	V	§	Art.4(2): Rast	x	(x)	
Vö	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			§		x	(x)	
Vö	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			§		x	(x)	

Gr Gruppen:

Pf Pflanzen

Am Amphibien

Fl Fledermäuse

Re Reptilien

Sä Säugetiere

Sm Schmetterlinge

Vö Vögel

Lebensraum/ Vorkommen: X: vorhanden, (x): vermutet

Legende Artefakt Referenzlisten:

s. Anlage 1